

Kirchen dürfen Streiks weiterhin verbieten

Von Malte Schmietendorf

Das Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen hat weiterhin Bestand. Allerdings müssen dafür die Gewerkschaften in die Verhandlungen um bessere Arbeitsbedingungen eingebunden werden. So hat es das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20. November 2012 in einem Grundsatzurteil entschieden. Fehlt es allerdings an dieser Einbindung, dürfen Gewerkschaften für die Durchsetzung ihrer Ziele zum Arbeitskampf aufrufen.

Erfurt. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes bezieht sich auf zwei konkrete Fälle.

- Fall 1: Im Jahre 2009 hatte die Gewerkschaft Verdi entgegen dem geltenden Streikverbot zu Warnstreiks in zwei Einrichtungen des Diakonischen Werks aufgerufen. Das Landesarbeitsgericht Hamm entschied zu Gunsten von Verdi, dass die Diakonie-Beschäftigten in „verkündungsfernen Tätigkeiten“ wie etwa in der Küche oder der Gebäudereinigung durchaus streiken dürfen. Gegen dieses Urteil wand-



Arbeitnehmer im Streik – dieses Bild wird wohl auch zukünftig in kirchlichen Einrichtungen eher die Ausnahme sein. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht das Streikverbot etwas gelockert, es bleibt aber in der Hand der Kirchen, Arbeitskämpfe weiterhin auszuschließen.

Foto: imago

te sich die Kirche mit ihrer Revision beim BAG.

- Fall 2: Im zweiten Fall war die Diakonie in Norddeutschland bereit, einen Tarifvertrag mit Gewerkschaften zu verhandeln, aber nur, wenn zuvor auf Streiks verzichtet wird. Dies lehnte der Marburger Bund ab und rief zum Warnstreik auf.

Das Landesarbeitsgericht gab der Gewerkschaft Recht. Wer Tarifverträge abschließen, müsse auch Streiks zulassen. Auch hiergegen zog die Diakonie vor das BAG.

Die Richter des BAG mussten für ihre Entscheidung zwischen zwei Grundrechten abwägen.

Auf der einen Seite das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, das auch das Recht beinhaltet, die Art der Lohnfindung zu bestimmen. Auf der anderen Seite die so genannte Koalitionsfreiheit, aus der sich das Streikrecht herleitet. Die Richter entschieden sich letztendlich zu Gunsten der Kirchen: Die Diakonie sei Ausdruck des

Glaubensbekenntnisses und somit vom Selbstbestimmungsrecht der Kirchen umfasst. Ob sich ein Diakonie- oder Caritasbetrieb von einem privatwirtschaftlichen unterscheidet oder nicht, sei dafür unerheblich. Die Differenzierung zwischen verkündigungsnahen und verkündigungsfernen Aufgaben stehe nur den Kirchen zu. Über den Weg der Lohnfindung könne die Kirche selbst entscheiden. Sie könne dabei auch Tarifverträge mit Gewerkschaften unter Ausschluss des Streikrechts abschließen.

BAG stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen

Das BAG stärkt mit seinen Urteilen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und billigt den so genannten „Dritten Weg“ auch in Zukunft. Dabei werden Löhne und Arbeitsbedingungen ohne Beteiligung der Gewerkschaften in Kommissionen festgelegt, die paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten besetzt werden. Um Arbeitskämpfe weiterhin ausschließen zu können, muss dieser Dritte Weg künftig allerdings zwei Bedingungen erfüllen: Die Gewerkschaften müssen an den Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen teilnehmen können. Zudem muss das Ergebnis der

Verhandlungen, das im Streitfall durch eine Schlichtung festgelegt werden kann, für die Arbeitgeber verbindlich sein und den Arbeitsverträgen zugrunde gelegt werden.

In den vom BAG entschiedenen Fällen waren diese Bedingungen allerdings nicht erfüllt. Deswegen hat die Gewerkschaft Verdi die Prozesse gewonnen. In der Sache selbst hat die Gewerkschaft allerdings verloren, weil sie mit ihrer Forderung nach einem generellen Streikrecht nicht durchgedrungen ist. Besonders bitter ist der Sieg, weil Verdi in den entschiedenen Fällen nun nicht vor das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen kann, da sie vor dem BAG schließlich erfolgreich war. Die Kirchen werden diesen Gang wohl nicht beschreiten, schließlich müssen sie ihre Praxis des Dritten Wegs nur geringfügig ändern, um weiterhin Streiks ausschließen zu können. //

INFORMATION

Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Internet: www.iffland-wischnewski.de